

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing-Ost“ mit Teilaufhebung und Erweiterung nach § 13 BauGB

Die Gemeinde Halfing erläßt auf Grund des § 10 i. V. mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches 1998 (BauGB 1998), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung 1998 (BayBO 1998) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Begründung:

Zur Sicherung des Planungszieles der Gemeinde Halfing bezüglich Verbindungsstraße von der Ringstraße zur Lagerhausstraße wird aufgrund einer nun vorliegenden Bauvoranfrage auf dem Grundstück Fl.Nr. 465/22 der Bebauungsplan geändert. Außerdem wird der Bebauungsplan aktualisiert bzw. überarbeitet.

Die Änderung beinhaltet folgende Punkte:

1. Das gesamte Grundstück Fl.Nr. 465/22 ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing-Ost“ mit aufzunehmen. Der westliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dementsprechend zu ändern. Im Anschluß an die bestehende Ringstraße wird eine Verbindungsstraße zur Lagerhausstraße festgesetzt. Die Gesamtstraßenbreite von 4 m wird mit 3m auf der Fl.Nr. 465/22 und mit jeweils 1m auf den Fl.Nrn. 464/3 bzw. 464/5 festgesetzt. Bei Fl.Nr. 465/22 sind ferner die Baugrenzen für ein schmales Gebäude (7 m x 10 m) mit Stellplatz (E+1, WH 5,60m) festzusetzen. Bei dem Gebäude auf Fl.Nr. 465/22 kann die Firstrichtung sowohl in Nord-Südrichtung, als auch in Ost-Westrichtung verlaufen; sie muß allerdings immer parallel zur Längsseite des Gebäudes verlaufen.
2. Die Baugrenzen bei den Grundstücken Fl.Nr. 457 und 459 werden an die bestehende Bebauung angepaßt.
3. Die Verbindungsstraße vom Oberweg zur Ringstraße wird herausgenommen.
4. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch Einbeziehung des gesamten Grundstückes Fl.Nr. 459 geändert.
5. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches wird geändert, da eine Überschneidung mit dem Bebauungsplan Nr. 4 „Am Berg“ vorliegt (die Grundstücke Fl.Nrn. 455/2, 455/4, 455/5, 455/6, 455/7 und 455/8 werden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing-Ost“ genommen, da sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Berg“ enthalten sind).

Zeichenerklärung für die Festsetzungen im Änderungs-, Erweiterungs- und Aufhebungsbereich

	= neue Grenze des Geltungsbereiches
	= ursprüngliche Grenze des Geltungsbereiches
	= aufgehobene Baugrenze
	= Baugrenze des Hauptgebäudes
	= vorgeschriebene Firstrichtung (muß parallel zur Gebäudelängsseite verlaufen)
	= Baugrenze für Garagen und Stellplätze
	= Straßenverkehrsflächen
	= Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich

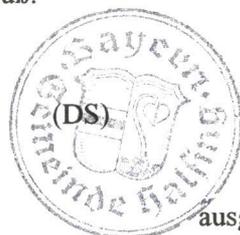
E+1 (WH 5,60 m)	= maximal zwei Vollgeschosse; die Wandhöhe des Hauptgebäudes darf 5,60 m, gemessen ab Geländeoberkante bis Schnittpunkt der Außenwand mit OK Dachhaut, nicht überschreiten.
E+ 1	= Die Traufhöhe des Hauptgebäudes darf 5,90 m, gemessen ab Geländeoberkante, nicht überschreiten.
Ga	= Fläche nur für Garagen und Stellplätze
DN 20°-25°	= Dachneigung von 20°-25°
	= Aufhebungsbereich
	= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Berg“

Verfahrensvermerke:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Änderungsbeschluß vom | 23.04.1998 |
| 2. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange: | 08.07.1998 |
| 3. Öffentliche Auslegung | 16.07.1998 bis 17.08.1998 |
| 4. erneute öffentliche Auslegung: | 20.10.1998 bis 02.11.1998 |
| 5. erneute öffentliche Auslegung: | 10.03.1999 bis 23.03.1999 |
| 6. Billigungs- und Satzungsbeschluß: | 22.04.1999 |
| 7. Bekanntmachung: | 28.04.1999 |

Halfing, den 27.04.1999


(Anner)
1. Bürgermeister



ausgefertigt am: 27.04.1999

(Anner)
1. Bürgermeister